



Insektendialog

zur Zusammenführung von zwei Volksinitiativen

Beschlussvereinbarung

zwischen

der Volksinitiative

„Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“

der Volksinitiative

„Artenvielfalt retten - Zukunft sichern!“

unter Beteiligung von Abgeordneten des Landtages Brandenburg

Potsdam, 10. März 2021

Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Gesetz zur Stärkung des Insektenschutzes, zum Erhalt der Artenvielfalt und der Kulturlandschaften für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Kulturlandschafts- und Insektenschutz-Stärkungsgesetz – BbgKulnStG)	4
2.1	Einschränkung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger in Schutzgebieten; Insektenschutz auf Grünanlagen der öffentlichen Hand.....	4
2.2	Gewässerrandstreifen.....	7
2.3	Verpachtung landeseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen	9
2.4	Inkrafttreten	10
3	Entschließungsanträge.....	11
3.1	Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger in FFH-Gebieten.....	11
3.2	Gewässerrandstreifen.....	12
3.3	Koordinierungsstelle Insektenschutz und Forschung.....	13
3.4	Blüh-, Grün- und Ackerrandstreifen	13
3.5	Förderung der Weidetierhaltung mittels einer Förderrichtlinie des Landes.....	14
3.6	Reduktionsstrategie für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.....	15
3.7	Agrarförderung	16
3.8	Ökolandbau.....	17
3.9	Förderung betriebsintegrierte Beratung	17
3.10	Flächenverbrauch reduzieren.....	18
3.11	Insektenfreundliche Infrastruktur im Siedlungsraum.....	18
3.12	Verpachtung landeseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen	19
4	Überschlägiger Finanzbedarf und Umsetzung.....	20
4.1	Überschlägiger Finanzbedarf aus den Vereinbarungen	20
4.2	Erklärung der Abgeordneten	24
5	Unterzeichnung der Beschlussvereinbarung.....	26
6	Anlagen.....	27

1 Präambel

Im April 2019 sind in Brandenburg zwei zunächst sehr unterschiedliche Volksinitiativen mit gleicher Zielsetzung, den Schutz der Insekten in der Kulturlandschaft zu verbessern, an den Start gegangen. Während die eine Initiative eher von Verbänden aus dem Kreis der klassischen Naturschutzorganisationen getragen wurde, setzten sich die Unterstützer der anderen insbesondere aus klassischen Landnutzerverbänden zusammen. Beide Initiativen konnten im darauffolgenden November die über den Sommer gesammelten Unterschriften an die Präsidentin des Landtages übergeben.

Mit dem Vorliegen zweier erfolgreicher Volksinitiativen zu gleichem Thema war eine Situation eingetreten, in der das Landesparlament politisches Neuland betreten musste. Dies führte am 17. Februar 2020 zu einer Vereinbarung der beiden Volksinitiativen zusammen mit Vertretern der drei Regierungsfractionen des Landtages, mit der erstmalig ein neutral moderierter Dialogprozess in Gang gesetzt werden sollte. Dieser Weg war möglich geworden, weil sich die drei Vertretergruppen auf das Verhandlungsziel konkreter gesetzlicher Festlegungen bei sichergestellttem finanziellem Ausgleich einigen konnten. In Verbindung mit einer Umsetzungszusage im Erfolgsfall durch den parlamentarischen Raum war damit der Boden für den Einstieg in das Dialogformat bereitet.

Nach nunmehr siebenmonatigen Verhandlungen in insgesamt elf Sitzungen des Dialoggremiums, an denen neben je drei Vertretern aus den ursprünglichen Volksinitiativen je ein Mitglied der sechs im Landtag vertretenen Fraktionen teilgenommen haben, übergeben die Verhandlungspartner das Ergebnis des Dialogprozesses der Präsidentin des Landtages. Diese Übergabe ergeht mit einem herzlichen Dank an die beiden Moderatoren von „IKU_DIE DIALOGGESTALTER“, die wesentlich zum Erfolg des Prozesses beigetragen haben.

Die Unterzeichner übergeben diese Vereinbarung auch in der Hoffnung, dass ein solches dialogorientiertes Verfahren zukünftig beispielhaft für politische Prozesse dieser Art in Bund wie Land werden möge.

Potsdam, 10.03.2021

2 Gesetz zur Stärkung des Insektenschutzes, zum Erhalt der Artenvielfalt und der Kulturlandschaften für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Kulturlandschafts- und Insektenschutz-Stärkungsgesetz – BbgKulnStG)

2.1 Einschränkung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger in Schutzgebieten; Insektenschutz auf Grünanlagen der öffentlichen Hand

Artikel 1: Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I, Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Verwirklichung der Ziele des Artenschutzes (zu § 2 Absatz 4 BNatSchG)“

b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Besonderer Schutz von Gebieten (zu § 23 Absatz 2 und § 32 Absatz 3 BNatSchG)“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1 a, Verwirklichung der Ziele des Artenschutzes (zu § 2 Absatz 4 BNatSchG)

(1) Grünanlagen der öffentlichen Hand sind so zu unterhalten und zu pflegen, dass im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eine möglichst hohe biologische Vielfalt auf den Flächen erreicht wird. Entsprechendes gilt für eine Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von Grünanlagen. Gemeinden und Gemeindeverbände können Näheres durch eine Satzung regeln.

(2) Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Instandsetzung von Anlagen zur Beleuchtung öffentlicher Infrastruktur, insbesondere von Anlagen zur Straßenbeleuchtung, soll unter Wahrung der Beleuchtungsfunktion die insektenfreundlichste Variante gewählt werden.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a, Besonderer Schutz von Gebieten (zu § 23 Absatz 2 und § 32 Absatz 3 BNatSchG)

(1) In Naturschutzgebieten gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2023 sowie von mineralischem Stickstoffdünger ab 1. Januar 2028 verboten.

(2) Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger ist in Gebieten, die durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes unter Schutz gestellt sind, ab dem 1. Januar 2028 verboten. Dies gilt nicht, soweit ein chemisch-synthetisches Pflanzenschutzmittel nach dessen Anwendungsbestimmungen zur Anwendung in Gebieten nach Satz 1 zugelassen ist.

(3) Für die punktuelle Beseitigung von Pflanzenarten, die die Grünlandnutzung erheblich einschränken, können von dem Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln Ausnahmen zugelassen werden, sofern nicht andere Schutzvorschriften gelten.

(4) Führen die Einschränkungen in Gebieten, die nach § 14 Absatz 3 unter Schutz gestellt sind, für einen land-, forst- oder anderweitig landschaftsnutzenden wirtschaftlichen Betrieb zu unzumutbaren Belastungen, kann auf Antrag Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 gewährt werden. Das für Naturschutz zuständige Ministerium erlässt hierzu im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Ausführungsbestimmungen.“

4. In § 39 (Verstöße gegen Bestimmungen der Naturschutzgesetze) wird in Absatz 1 hinter Nr. 11 folgende Nr. 12 angefügt:

„12. entgegen § 13a chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel oder mineralischen Stickstoffdünger einsetzt.“

Begründung:

Zu § 1a:

Grünflächen der öffentlichen Hand – sowohl Parks als auch beispielsweise Rasenflächen an öffentlichen Gebäuden oder auf Plätzen – haben ein hohes Potenzial für das Vorkommen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch von Insekten. Maßgeblich dafür sind beispielsweise Blühflächen und die arten- und strukturreiche Ausgestaltung von Grünanlagen. Vielfach ist eine derartige Gestaltung mit einem geringeren Pflegeaufwand und damit auch mit geringeren Kosten verbunden als intensiv betreute Anlagen. Die Regelung gibt eine grundsätzliche Zielrichtung vor, die im Falle der Gemeinden durch Grünflächensatzungen näher ausgestaltet werden kann.

Künstliche Lichtquellen stellen im urbanen Raum eine wesentliche Gefährdungsquelle für nachtaktive Insekten dar. Der negative Einfluss lässt sich jedoch durch die Auswahl bestimmter Beleuchtungskörper und Lichtarten, die technische Ausgestaltung der Lampen und auch durch Abschaltzeiten eingrenzen. Die öffentliche Hand ist angehalten, diese Aspekte beim Neubau und bei der Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen besonders zu berücksichtigen, ohne dabei die Funktion der Beleuchtung einzuschränken.

Zu § 13a Abs. 1:

In § 13a Absatz 1 wird gesetzlich geregelt und klargestellt, dass chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralischer Stickstoffdünger wegen ihrer insgesamt negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt und das Bodenleben nicht in Naturschutzgebieten eingesetzt werden dürfen. Der hohe Einsatz von Stickstoffdünger verdrängt stickstoffsensible Arten, die besonders stark vom Artenrückgang betroffen sind. Außerdem wird durch Nährstoffausträge auch die Lebensraumqualität angrenzender Biotope verschlechtert. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel haben insbesondere negative Auswirkungen auf den Artenreichtum sowie die Abundanz von Insekten und Wildkräutern. Sie wirken damit direkt und indirekt auch auf die Nahrungskette und die Qualität von Lebensräumen, beispielsweise für Brutvögel in Agrarlandschaften. Wegen der notwendigen Umstellung der Bewirtschaftung wird für das Verbot des Einsatzes mineralischer Stickstoffdünger eine längere Übergangszeit festgeschrieben.

Zu § 13a Abs. 2:

Die FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) schreibt den Mitgliedsstaaten vor, die festgelegten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Von 595 FFH-Gebieten in Brandenburg sind nur 195 durch eine NSG-Verordnung gesichert. Da die EU-Kommission 2015 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Unterschützstellung der FFH-Gebiete eingeleitet hat, wurden in Brandenburg für die ganz überwiegende Zahl der FFH-Gebiete Erhaltungszielverordnungen gemäß § 14 Absatz 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz erlassen. Diese nehmen zwar Bezug auf die Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete, enthalten aber keine neuen oder zusätzlichen (rechtlichen) Regelungen. Ähnlich wie bei FFH-Gebieten, die durch NSG-Verordnungen geschützt sind, soll der Einsatz von mineralischem Stickstoffdünger und von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab dem 1.1.2028 gesetzlich geregelt werden. Da vor dem Erlass der Erhaltungszielverordnungen keine oder nur eine eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat, wird auch für die Nutzungseinschränkung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln eine längere Übergangsfrist eingeräumt.

In Brandenburg bestehen 595 FFH-Gebiete, die rund 11,2 v.H. der Landesfläche ausmachen und 26 großflächige Vogelschutzgebiete, die 22 v.H. ausmachen (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete überlagern sich teilweise. Die Natura 2000-Gebietskulisse des Landes Brandenburg umfasst einen Anteil von rund 26 Prozent an der Landesfläche). Für die FFH-Gebiete sieht die Richtlinie 92/43/EWG ein Schutzregime vor, das wesentlich strenger ist als nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG. Dementsprechend sieht § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG vor: Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Eine entsprechende Anforderung für die Vogelschutzrichtlinie enthält das Bundesnaturschutzgesetz nicht. Deshalb bezieht sich die Regelung in § 13a Absatz 2 nur auf die FFH-Gebiete.

Die Regelung in Abs.2 Satz 2 soll die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ermöglichen, wenn deren Anwendungsbestimmungen dies für die in Satz 1 genannten Gebiete ausdrücklich zulassen. Damit soll Vorsorge getroffen werden für den Fall, dass solche Mittel zur Verfügung stehen.

Zu §13a Abs. 3:

Lassen sich Pflanzenarten, die die Grünlandnutzung erheblich einschränken (z.B. Jakobs-kreuzkraut, Ampfer), durch Weidenutzung und Mahd nicht ausreichend zurückdrängen, soll als Ausnahme der pflanzenspezifische und lokal begrenzte Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden können.

Zu § 13a Abs. 4:

Führen die Einschränkungen in Gebieten, die nach § 14 Absatz 3 unter Schutz gestellt sind, für einen landwirtschaftlichen Betrieb zu unzumutbaren Belastungen, kann auf Antrag Befreiung von den Verboten gewährt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt bei Umständen vor, die die gesetzliche Regelung als unangemessen erscheinen lassen und die Betroffenen unverhältnismäßig oder gleichheitswidrig wirtschaftlich belasten.

2.2 Gewässerrandstreifen

Artikel 2: Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes

Das Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 77a wird wie folgt gefasst:

„§ 77a

Gewässerrandstreifen

(zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist 5 Meter breit. Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist im Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger verboten. Die im Gewässerrandstreifen liegende Fläche muss ganzjährig begrünt sein und darf nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 1. Januar 2023.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte von § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes oder von Absatz 1 abweichende Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festlegen, soweit dies für die in § 38 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Zwecke oder zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich ist. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

(3) Führen Verbote nach Absatz 1 sowie Verbote in Folge von Rechtsverordnungen nach Absatz 2 zu einer über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehenden Einschränkung und kann keine Befreiung erteilt werden, ist der Betroffene zu entschädigen. §§ 96 bis 98 WHG gelten entsprechend.

(4) Die Wasserbehörde kann für die Anpflanzung, Bewirtschaftung und das Beseitigen von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als drei Jahren eine Befreiung von § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilen, soweit die Gewässerunterhaltung nicht unmöglich gemacht oder nicht wesentlich erschwert würde oder Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen. Dabei ist ein Mindestabstand der Gehölzpflanzung von zwei Metern ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante einzuhalten.“

Begründung:

Zu § 77a Abs. 1:

Ein wesentlicher Grund für die Belastung der Gewässer mit überhöhten Nährstoffkonzentrationen sind Einträge aus den angrenzenden Flächen (diffuse Einträge). Gewässerrandstreifen können den Umfang dieser Einträge deutlich herabsetzen. Nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 Meter breit. Dies soll auch für das Land Brandenburg festgeschrieben werden. Unter anderem ist im Gewässerrandstreifen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, verboten, sofern im Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Mit der Neufassung wird von dieser Ermächtigung des Wasserhaushaltsgesetzes Gebrauch gemacht. Um den Eintrag von Sedimenten gering zu halten, soll die in Gewässerrandstreifen liegende Fläche nicht umgebrochen werden. Soweit gesetzliche und förderrechtliche Regelungen zu einer Änderung der Nutzungsart nach einer mehrjährigen Grünlandnutzung führen können, ist davon die Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses zur unverzüglichen Erneuerung der Begrünung ausgenommen, um einen möglichen Verlust des Status als Ackerland zu verhindern. Eine Bodenbearbeitung einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen umfasst alle dafür erforderlichen Bearbeitungsgänge. Die Gewässerrandstreifen können als Brachflächen, Grünland, mehrjährige Blühflächen, Gehölzstreifen oder Ähnliches genutzt werden.

Regelungen zu Gewässerrandstreifen beziehen sich nur auf Gewässer im Anwendungsbereich des Wasserrechts. Führt ein Gewässerbett grundsätzlich kein Wasser (mehr), ist es kein

oberirdisches Gewässer. Für diese gelten die Regelungen nicht. Ebenso sind die nach § 1 Abs. 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) benannten Fälle von diesen Regelungen ausgenommen.

Gemäß § 38 Abs. 5 WHG kann die untere Wasserbehörde von den Verboten eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Zu § 77a Abs. 2:

Diese Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Zu § 77a Abs. 3:

Nach ständiger Rechtsprechung werden Beschränkungen landwirtschaftlicher Bodennutzung einschließlich des Verbotes oder der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Gewässerrandstreifen und das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in der Regel als verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhalt- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG angesehen. Den Eigentümerinteressen wird ausreichend Rechnung getragen, wenn zu einem Verbot Befreiungsregelungen vorgesehen sind, mittels derer die Nutzungsbeschränkungen im Einzelfall sachgerecht und verfassungskonform korrigiert werden können. Ist auch dies im Einzelfall nicht möglich, ist der Betroffene zu entschädigen.

Zu § 77a Abs. 4:

Die Regelung zur Befreiung bzgl. der Anpflanzung, Bewirtschaftung und dem Beseitigen von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als drei Jahren bleibt bestehen und entspricht der vorhandenen Gesetzesbestimmung.

2.3 Verpachtung landeseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen

Artikel 3: Änderung des Gesetzes zur Verwertung landeseigener Grundstücke (Grundstücksverwertungsgesetz)

Das Gesetz zur Verwertung landeseigener Grundstücke vom 26. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 15], S.271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 17]), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verpachtung landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen erfolgt mit der Maßgabe, dass die Bewirtschaftung den vom Land formulierten Mindestkriterien für

eine ökologische oder anderweitige naturverträgliche Bewirtschaftung Rechnung trägt. Alternativ kann eine Umsetzung der Mindestkriterien auf Ersatzflächen der Pächterin oder des Pächters vereinbart werden.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung:

Die Verpachtung landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen soll an die Einhaltung von Mindestkriterien für eine ökologische und naturverträgliche Bewirtschaftung gekoppelt werden, die seitens des Landes als Flächeneigentümer zu definieren sind.

2.4 Inkrafttreten

Artikel 4: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

3 Entschließungsanträge

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die vom Landtag Brandenburg zu beschließenden gesetzlichen Änderungen für mehr Artenvielfalt und im Sinne des Insektenschutzes hinaus, folgende Maßnahmen umzusetzen:

3.1 Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger in FFH-Gebieten

Der Landtag stellt fest:

Es liegt im gesellschaftspolitischen Gesamtinteresse, dass in FFH-Gebieten des Bundeslandes Brandenburg mittelfristig auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger verzichtet wird. Gegenwärtig ergibt sich die Situation, dass innerhalb von ausgewiesenen FFH-Gebieten, die außerhalb von festgesetzten Naturschutzgebieten (NSG) liegen, 13.532 ha Acker und 22.727 ha Grünland liegen, zu denen es bis 2028 keine gesonderten gesetzlich fixierten Auflagen zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gibt.

Es ist das erklärte Ziel des Landes Brandenburg, dass mittels des Instruments der Freiwilligkeit diese verbliebene Lücke von rund 30.000 ha konventionell bewirtschafteter Fläche innerhalb von FFH-Gebieten bis zum Jahr 2028 möglichst weitgehend geschlossen wird.

Der Landtag stellt weiterhin fest, dass ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in den Gebietskulissen von NSG und FFH-Gebieten auch bezüglich der Betroffenheit der darin liegenden Wälder und Forste mit erheblichen finanziellen Einschränkungen für die betroffenen Waldeigentümer einhergehen kann. Dies gilt insbesondere bei Kalamitätsfällen für einen Ernteausfall in Saatgutbeständen. Weitere Ausfälle können sich aus der Nichtbefliegung von Wirtschaftswald bzw. von Randflächen ergeben. Diese Bestandsauflösungen werden nach Waldbewertungsrichtlinie bewertet. Falls eine Befreiung nicht erteilt werden kann, ist ein finanzieller Ausgleich zu kalkulieren. Ausgleichsverfahren im Zuge der weiteren Umsetzungsberatungen zu den vereinbarten Programmen müssen hierbei berücksichtigt und in bestehende oder noch zu schaffende Förderprogramme implementiert werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

bestehende Förderprogramme fortzuführen beziehungsweise spätestens mit Beginn der neuen EU-Förderperiode neue Förderprogramme aufzulegen, die es Landwirtschaftsbetrieben ermöglichen, auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger in FFH-Gebieten, die nicht auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, zu verzichten. Die Fördermöglichkeiten sollen sowohl für Äcker als auch für Grünland gelten. Zwei Jahre nach Beginn der neuen Förderperiode sollen die Programme da-

hingehend evaluiert werden, in welchem Umfang sie in der genannten Gebietskulisse zur Anwendung gekommen sind und ob bezüglich der Ausgestaltung der Förderprogramme oder verstärkter Beratung nachgesteuert werden muss.

Begründung:

Ziel ist es, den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger in FFH-Gebieten auch außerhalb von Naturschutzgebieten auf freiwilliger Basis bis 2028 möglichst weitgehend zu reduzieren, um Insektenvielfalt und sonstige biologische Vielfalt zu fördern und die Erreichung der Schutzzwecke in den FFH-Gebieten zu verbessern.

3.2 Gewässerrandstreifen

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- zur Unterstützung von Anlage, Erhalt und Pflege einer dauerhaften Begrünung von Gewässerrandstreifen eine Förderrichtlinie aufzulegen.
- die förderfähige Mindestparzellengröße für Schläge, die aufgrund der Bewirtschaftungsänderungen auf Gewässerrandstreifen entstehen, auf 1.000 m² abzusenken.
- sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass eine fünfjährige Begrünung von Ackerland nicht zu einem dauerhaften Grünlandstatus führt.

Begründung

Dauerhaft begrünte Gewässerrandstreifen reduzieren den Eintrag von Sedimenten, Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer und reduzieren den erosionsbedingten Bodenabtrag. Durch die Form der Bewirtschaftung tragen Gewässerrandstreifen zum Erhalt der Vielfalt und Vernetzung von Insektenlebensräumen sowie zu artenreichen Insektengemeinschaften bei.

Durch die Anlage von Gewässerrandstreifen können Schläge unter die Parzellengröße zum Erhalt der Förderung fallen. In Bayern wurde die Mindestparzellengrößen in diesen Fällen reduziert.

Nach derzeitigen EU-Reglungen führt eine fünfjährige Grünlandnutzung auf ausgewiesenen Ackerstandorten dazu, dass diese Flächen als Dauergrünland eingestuft werden und dann nicht mehr umgebrochen werden dürfen. In der Praxis führt dies dazu, dass diese Flächen nach fünf Jahren umgebrochen werden, damit der Ackerstatus nicht verloren geht. Dies ist weder ökologisch noch betriebswirtschaftlich sinnvoll, weshalb die Regelung aufgehoben werden sollte.

3.3 Koordinierungsstelle Insektenschutz und Forschung

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- eine Koordinierungsstelle Insektenschutz neu einzurichten, die an einer wissenschaftlichen Einrichtung oder beim Landesamt für Umwelt angesiedelt sein soll. Ihre Aufgabe soll es sein, bestehende Forschungsansätze und Ergebnisse zusammenzutragen und aufzubereiten, die Vernetzung von Forschungseinrichtungen und -vorhaben zu fördern und angewandte Forschungsprojekte auf den Weg zu bringen. Dabei sollen Insekten aller Lebensräume in den Focus genommen werden. Die Koordinierungsstelle soll mit drei wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen ausgestattet werden.
- mindestens zehn landwirtschaftliche Betriebe in verschiedenen Naturräumen als Referenzbetriebe zu gewinnen und zu unterstützen. Die Referenzbetriebe dienen in besonderem Maße der Erprobung und Umsetzung von Insektenschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft und ihrer Erfolgskontrolle und sollen ein Beitrag zum Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis leisten.
- den Focus bei der Förderung von Forschungsprojekten im Insektenschutz auf Vorhaben zu legen, die der Evaluierung und Begleitforschung von Schutzmaßnahmen (auch hinsichtlich ihrer sozioökonomischen und sozioökologischen Wirkungen), dem Monitoring und der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Insektenschutz in die Praxis dienen. Kontinuierliche Forschung soll besonders unterstützt werden.

Begründung:

Solide wissenschaftliche Grundlagen über die Bestandsentwicklung von Insekten, über Rückgangsursachen und über die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sind unabdingbare Voraussetzung für einen wirksamen Insektenschutz. In Brandenburg gibt es ein weites Spektrum von Forschungsaktivitäten – von ehrenamtlichen Freizeitforschern bis hin zu international eingebundenen Instituten. Um das gesammelte Wissen zusammenzutragen und aufzubereiten sowie weitere Forschungsprojekte anzustoßen und zu koordinieren, soll eine wissenschaftliche Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Der Schwerpunkt soll dabei auf der angewandten Forschung, der Umsetzung in die Praxis, der Begleitung von Schutzprogrammen und dem Monitoring liegen. Dafür ist die Einrichtung von Referenzbetrieben sinnvoll, auf deren Flächen Maßnahmen und Forschung durchgeführt und veranschaulicht werden können.

3.4 Blüh-, Grün- und Ackerrandstreifen

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- das bestehende Blühstreifenprogramm zur Förderung von einjährigen und mehrjährigen Blühstreifen sowie Ackerrandstreifen in Bezug auf die Anwendbarkeit und ökologische Wirksamkeit zu evaluieren.

- die Weiterentwicklung der bestehenden Förderung möglichst ohne Beschränkungen auf Gebietskulissen auf mehrjährige Streifen und weitere Strukturelemente wie Hecken sowie Blühflächen auszurichten. Die Kombinierbarkeit von Elementen, die Integration weiterer Maßnahmen wie reduzierter Aussaatstärke, eine Flexibilität bezüglich der Mindestflächengröße sowie innovative Ansätze sind dabei zu berücksichtigen. Wenn möglich, sollen die Maßnahmen im Feldblock der Hauptkultur gefördert werden. Die Einbeziehung von Grenzertragsstandorten ist zu prüfen. Anreizkomponenten sollen eingeführt werden. Die Finanzierung soll auskömmlich sein.

Begründung:

Blühstreifen erhöhen nachweislich die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Insbesondere in strukturarmen und intensiv genutzten Agrarlandschaften sind sie wichtige Nahrungsquelle für blütenbesuchende Insekten. Auch Vögeln und anderen Kleintieren der Agrarlandschaft bieten blühende Flächen einen geeigneten Lebens- und Rückzugsraum. In diesem Zusammenhang spielen mehrjährige Blühstreifen und -flächen sowie die Kombination verschiedener Saatgutmischungen und auch Altersstadien eine herausragende Rolle. So kann die Anlage von Blühflächen bei entsprechender Lage auch zum Biotopverbund beitragen.

3.5 Förderung der Weidetierhaltung mittels einer Förderrichtlinie des Landes

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- Zur Unterstützung der Weidetierhaltung, insbesondere Schafe und Ziegen sowie auch Rinder, und zur Förderung des Tierwohls sowie der Anzahl und Artenvielfalt von Insekten im Land Brandenburg soll diese – angelehnt an die Regelungen des Freistaates Bayern – zukünftig durch eine Weideprämie besonders gefördert werden. Die Förderung der Weidetierhaltung über eine Förderrichtlinie des Landes soll sowohl die Weidefläche als auch die Anzahl der Weidetiere berücksichtigen und neben Grünlandstandorten auch Ackerlandstandorte umfassen, auf denen Weideflächen angelegt werden. Die Anlage und Pflege von Grünland soll über die finanzielle Förderung der Weideprämie erleichtert und betriebliche Maßnahmen gegen invasive und/oder toxisch wirkende Weidepflanzen auf Weideflächen sollen ermöglicht werden. Die Höhe der Weideprämie soll dabei so bemessen sein, dass sie einerseits eine positive Steuerungswirkung durch einen angemessenen Fördersatz je Tierart entfaltet. Die Förderung für landwirtschaftliche Betriebe soll mindestens 40 € je Schaf bzw. Ziege und 100 € je Rind betragen. Andererseits soll die finanzielle Förderung ausgewogene Tierbesatzdichten pro Hektar sicherstellen. Voraussetzung für die Gewährung einer Weideprämie ist u.a. die Anwendung eines geeigneten Herden- und Parasitenmanagementsystems mit dem Ziel der Beschränkung auf notwendige Behandlungen von Weidetieren und der Vermeidung prophylaktischer Medikationen.

- Es sind geeignete Initiativen zu ergreifen, um das Umbruchgebot von Ackerfutterflächen mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen, die weder Dauergrünland sind noch als solches gelten, abzuschaffen, so dass diese Flächen auch nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist ohne Umbruch ihren Status als Ackerfläche nicht verlieren.

Begründung:

Die Weidetierhaltung als ökologisch vorteilhafte Form der Tierhaltung ist sowohl dem Tierwohl dienlich als auch förderlich für die Anzahl und Artenvielfalt von Insekten. Die finanzielle Förderung der Weidetierhaltung kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, diese Form der Tierhaltung im Land Brandenburg zukünftig zu stärken. Eine entsprechende Förderrichtlinie des Landes und die Höhe der Weideprämie sollen so ausgestaltet sein, dass eine positive Steuerungswirkung entfaltet und für Brandenburg ausgewogene Tierbesatzdichten gewährleistet werden.

3.6 Reduktionsstrategie für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Die Landesregierung wird aufgefordert,

bis 2022 dem Landtag eine Strategie zur deutlichen Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln vorzulegen. Dabei sollen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch andere Einsatzorte von Pflanzenschutzmitteln im Forst, Haus- und Kleingärten, öffentlichen Grünflächen sowie Verkehrsflächen betrachtet werden. Naturschutz- und Landnutzungsverbände, Körperschaften, sowie wissenschaftliche Institutionen sind bei der Entwicklung der Strategie zu beteiligen. Die Strategie ist regelmäßig fortzuschreiben. Dem Landtag ist alle zwei Jahre ein Fortschrittsbericht vorzulegen.

Das zuständige Ministerium ermittelt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anhand der Daten der Landwirtschaftsämter, eines repräsentativen Betriebsmessnetzes in der Landwirtschaft sowie durch Datenerhebung für die Bereiche Forst, Haus- und Kleingarten, öffentliche Grünflächen und Verkehr. Dabei werden auch weitere qualifizierte Daten berücksichtigt. Die Landwirtschaftsverwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit der Praxis für die unterschiedlichen Betriebstypen und in den verschiedenen Regionen ein Netz von Muster- und Demonstrationbetrieben aufbauen. In diesen Betrieben sollen insbesondere praxistaugliche Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln als Diskussions- und Schulungsplattform etabliert werden.

Begründung:

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel können, auch wenn sie zugelassen sind, negative Folgen auf Insekten und deren Bestände und auf die biologische Vielfalt mit sich bringen. Deshalb soll ihr Einsatz auf das Nötigste beschränkt werden. Zu diesem Zweck wird die

Landesregierung aufgefordert, eine Strategie zur deutlichen Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln inklusive Fortschreibung und Berichterstattung zu erarbeiten.

3.7 Agrarförderung

Die Landesregierung wird aufgefordert,

europäische Fördermittel, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft („Erste Säule“) in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes („Zweite Säule“) umgeschichtet werden, für die Honorierung von agrarsozialen und agrarökologischen Leistungen zu verwenden. Das sind beispielsweise Umwelt- und Klimamaßnahmen, Tierwohl, der ökologische Landbau und die betriebsintegrierte Beratung. Vorrangig sollen die im Rahmen des Dialogprozesses verhandelten Punkte umgesetzt werden.

Die Förderung von Agrar- und Umweltmaßnahmen im Grünland ist vorrangig auf qualitativ hochwertige Maßnahmen auszurichten und soll erfolgsorientierter angelegt werden. Dabei kann, neben anderen Kriterien wie z.B. reduzierter Stoffeintrag in Oberflächengewässern und Grundwasser, auch das Auftreten von Kennarten als Erfolgskriterium herangezogen werden. Die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf Ackerflächen ist vorrangig auf selbstbegründende Brachflächen und -streifen sowie Schutzäcker für Ackerwildkräuter, die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen, Ackerrandstreifen sowie die Schaffung dauerhafter Strukturelemente wie Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen und den Erhalt von Kleingewässern auszurichten.

Begründung:

Mittel, die auf der Grundlage des EU-Rechts und infolge von Beschlüssen der Agrarministerkonferenz von der Flächenförderung in der ersten Säule auf die Projektförderung in der zweiten Säule umgeschichtet werden, sollen in besonderem Maße in ökologisch wirksame Maßnahmen fließen.

Die Grünlandförderung soll qualifiziert werden, indem sie stärker erfolgsorientiert ausgerichtet wird. Grund dafür ist die Erkenntnis, dass die bisherige Grünlandförderung zwar erfolgreich zur Erreichung von Umwelt- und Klimazielen beigetragen hat, jedoch nicht ausreichend war, um auf allen geförderten Flächen artenreiches Grünland zu entwickeln. Die Verwendung des Vorkommens von Kennarten als Erfolgsmaßstab für die Förderung ist dabei eine Möglichkeit, den Fördererfolg ergebnisorientiert zu bewerten. Einzelne Maßnahmen müssen gegebenenfalls regions- oder standortspezifisch angepasst werden.

Für das Ackerland werden diejenigen Fördergegenstände benannt, von denen eine größtmögliche Wirkung für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund zu erwarten ist.

3.8 Ökolandbau

Die Landesregierung wird aufgefordert, den ökologischen Landbau in Brandenburg mit dem Ziel zu fördern und zu unterstützen, bis 2030 einen Anteil des Ökolandbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 20 v.H. zu erreichen. Dazu soll ein strategisch ausgerichteter Aktionsplan Ökolandbau aufgelegt werden, um die Vermarktungsmöglichkeiten ökologisch angebaute Produkte zu verbessern und Wertschöpfung zu sichern. Die Förderinstrumente sollen so ausgestaltet und ausgestattet werden, dass sie Anreize für die Umstellung auf und Beibehaltung des ökologischen Anbaus bieten und zu seiner naturschutzfachlichen Qualifizierung beitragen.

Begründung:

Zahlreiche Studien zeigen, dass nach den Kriterien des Ökolandbaus bewirtschaftete Flächen eine höhere biologische Vielfalt aufweisen als andere Landwirtschaftsflächen. Deshalb ist eine Steigerung des Ökolandbau-Flächenanteils ein wichtiges Instrument nicht nur zum besseren Schutz der Ressourcen allgemein, sondern auch zum Schutz der Insekten. Dies ist abhängig von einer Förderung, die den zusätzlichen Aufwand für Ökolandbau ausgleicht und Anreize für die Umstellung und auch Beibehaltung bietet. Unverzichtbar ist aber auch, dass ökologisch produzierte Produkte zu angemessenen Preisen vermarktet werden können. Um die Vermarktungsmöglichkeiten zu verbessern und Wertschöpfung zu sichern, soll ein Aktionsplan mit entsprechenden Maßnahmen aufgelegt werden.

Zugleich können Fördermaßnahmen so ausgestaltet werden, dass die naturschutzfachliche Wirkung des ökologischen Anbaus optimiert wird.

3.9 Förderung betriebsintegrierte Beratung

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine flächendeckende Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen insbesondere zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes über eine Beratungsrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu ermöglichen, indem eine ausreichende Beraterstruktur aufgebaut und eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Richtlinie, gewährleistet wird. Darüber hinaus soll die Richtlinie, sofern notwendig, EU-notifiziert werden, um bestehende De-minimis-Beihilfegrenzen zu überwinden. Die im Anhang 1 der Richtlinie enthaltenen Beratungsschwerpunkte sind hinsichtlich des Schutzes von Insekten und den Erhalt der Artenvielfalt zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Begründung:

Die vom Land Brandenburg angebotene Projektförderung von Beratungsdienstleistungen über eine Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz von bis zu 100 Prozent wird begrüßt. Um die Beratungsdienstleistungen flächendeckend im Land Brandenburg anzubieten, fehlt es derzeit an einer ausreichend zur Verfügung stehenden Anzahl

an Beratern. Deshalb soll sich die Landesregierung dahingehend engagieren, dass künftig mehr und ausreichend Betriebsberater für Beratungsdienstleistungen zur Verfügung stehen, um ein flächendeckendes Beratungsangebot im Land sicherzustellen. Soweit notwendig, ist die Richtlinie finanziell bedarfsgerecht aufzustocken. Außerdem sollen die im Anhang 1 der Richtlinie zur Förderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen enthaltenen Beratungsschwerpunkte hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Insekten und zum Erhalt der Artenvielfalt überprüft und ggf. angepasst werden.

3.10 Flächenverbrauch reduzieren

Die Landesregierung wird aufgefordert,

ein ressortabgestimmtes Maßnahmenpaket zur spürbaren Verringerung des Flächenverbrauchs und der Flächenzerschneidung zu entwickeln und dieses dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel des Konzeptes soll sein, den Flächenverlust bis 2030 mindestens zu halbieren. Dies soll vor allem durch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Ausdehnung in den Außenbereich gelingen, um die weitere Versiegelung durch Flächeninanspruchnahme zu verringern. Außerdem soll bei linienhaften Infrastrukturvorhaben die Zerschneidung von Naturlandschaften und Lebensräumen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und damit einhergehenden Sekundärschäden vermieden werden.

Begründung:

Brandenburg unterliegt einem Flächenverlust durch Versiegelung (Straßenbau, Städte, Industrie etc.) von durchschnittlich 60.000 Quadratmetern (entspricht 6 ha) pro Tag. Diese Verluste an unversiegelter Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dienen oder als wertvolle Lebensräume wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes sind, sind nachhaltig zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, soll ein zwischen den Ressorts der Landesregierung abgestimmtes Maßnahmenkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

3.11 Insektenfreundliche Infrastruktur im Siedlungsraum

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- die Kommunen bei der Erarbeitung insektenfreundlicher Beleuchtungskonzepte fachlich zu unterstützen.
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten verbindliche Normen für eine insektenfreundliche Beleuchtung erarbeitet und festsetzt.

- Grünflächen auf Landesliegenschaften insektenfreundlich zu entwickeln und zu pflegen, indem beispielsweise Blühaspekte und Arten- und Strukturreichtum gefördert werden. Dies soll durch entsprechende Arbeitsanweisungen der Liegenschaftsverwaltung sichergestellt werden.

Begründung:

Mit der Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes ist die öffentliche Hand angehalten, die Beleuchtung der Infrastruktur insektenfreundlich zu gestalten. Um diese Anforderungen in den Kommunen optimal umsetzen zu können, sind Anleitung und Hilfestellungen durch das Land zweckmäßig.

Zwar gibt es umfassende fachliche Erkenntnisse darüber, welche Formen der Beleuchtung die Beeinträchtigung von Insekten vermindern. Doch fehlt es bisher an einer verbindlichen Norm für insektenfreundliche Beleuchtung. Dies erschwert die Anwendung etwa bei Ausschreibungen und auch die Einführung entsprechender verlässlich wirksamer Technik auf dem Markt. Deshalb soll sich die Landesregierung gegenüber dem Bund für die Erarbeitung einer entsprechenden Norm einsetzen.

Das Land Brandenburg verfügt als Eigentümer zahlreicher Liegenschaften auch über umfangreiche Grünflächen. Ähnlich wie die Kommunen ist auch das Land aufgefordert, den Schutz der Insekten und der biologischen Vielfalt insgesamt bei der Gestaltung und Pflege der Anlagen besonders zu berücksichtigen.

3.12 Verpachtung landeseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen

Die Landesregierung wird aufgefordert,

Mindestkriterien für die ökologische oder anderweitige naturverträgliche Bewirtschaftung von landeseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu definieren, die Voraussetzung für die Verpachtung dieser Flächen nach § 5 Absatz 2 (neu) des Grundstücksverwertungsgesetzes sein sollen.

Begründung:

In Verbindung mit der Änderung des Grundstücksverwertungsgesetzes und der beabsichtigten Einführung von Mindestkriterien für die ökologische und oder anderweitige naturverträgliche Bewirtschaftung verpachteter landeseigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sind durch die Landesregierung Mindestkriterien zu definieren.

4 Überschlägiger Finanzbedarf und Umsetzung

4.1 Überschlägiger Finanzbedarf aus den Vereinbarungen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine überschlägige Schätzung von möglichen Förderbedarfen gemäß den Regelungen im Entwurf des Artikelgesetzes und dem Entschließungsantrag.

Die Zahlen zum Förderbedarf beruhen auf Status quo-Berechnungen von Förderprogrammen, die derzeit in der Förderperiode bis Ende 2022 für die genannten Fördertatbestände oder vergleichbare Fördertatbestände gegeben sind.

Die von der Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“ geforderte Einrichtung eines Kulturlandschaftsbeirates sowie die Erweiterung des Stiftungsrates der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg sind dem Grunde nach bereits umgesetzt und werden deswegen im weiteren Verlauf nicht weiter aufgeführt.

Kapitel	Fördergegenstand	Flächen Strecken/ Kulissen bisher	Hochrechnung zusätzlicher Flächen/ Mittel bei Umsetzung des Förderansatzes	Bemerkung
1. Brandenburgisches Kulturlandschafts- und Insektenschutz-Stärkungsgesetz				
1.1 Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in Schutzgebieten; Insektenschutz auf Grünanlagen der öffentlichen Hand				
Grünanlagen der öffentlichen Hand				
1.1	- Insektenfreundliche Pflege und Einrichtung gemeindlicher Grünanlagen		- kein Mehrbedarf, möglicherweise sogar Einsparungen durch Reduktion des Pflegeeinsatzes	
1.1	- Einrichtung insektenfreundlicher Beleuchtung, insbesondere Straßenbeleuchtung		- „Soll“-Vorschrift, keine verpflichtende Regelung	
Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in Schutzgebieten				
1.1	- Ausgleich für Verbot PSM und mineralischer Dünger in NSG (in NSG, zugleich FFH-Gebiete)	- Grünland rund 35.000 ha mit 140 €/ha Rund 4,8 Mio. €	- Grünland: zusätzlich rund 15.000 ha bei 140 €/ ha zusätzlicher Finanzbedarf rund 2,1 Mio. €, insgesamt rund 7 Mio. € pro Jahr	- Art. 30 ELER Richtlinie (oder Nachfolgeregelung ELER RiLi)
		- Ackerland: rund 1.100 ha mit 168 €/ ha, rund 185.000 €	- Ackerland zusätzlich 12.000 ha bei 168 €/ ha, zusätzlicher Finanzbedarf 2,0 Mio. €	

	- Ausgleich für Verzicht auf PSM und mineralischer Dünger in FFH-Gebieten (außerhalb NSG)	- bisher keine Auflagen	- Grünland: zusätzlich rund 22.700 ha bei 140 € / ha, Finanzbedarf insgesamt rund 3,2 Mio. € / Jahr - Ackerland: zusätzlich 13.500 ha bei 168 € / ha Finanzbedarf insgesamt rund 2,3 Mio. € / Jahr	- keine Schutzgebietsverordnungen, daher keine Auflagen, aber Erhaltungszielverordnungen Förderung nach Art 30 ELER Richtlinie
	- Ausgleich für Verbot PSM und mineralischer Dünger in NSG ohne FFH (außerhalb Natura 2000)	- Grünland 60 ha - Ackerland 64 ha	- Grünland: zusätzlich 1.325 ha bei 140 € / ha zusätzlicher Finanzbedarf rund 186.000 € / Jahr - Ackerland: zusätzlich 861 ha bei 168 € / ha zusätzlicher Finanzbedarf rund 145.000 € / Jahr	- Art. 30 greift nicht, weil außerhalb Natura 2000, aber Vertragsnatur-schutz/GAK ausbauen
	- Verbot PSM in NSG und FFH im Wald	- Ernteausfall in Saatgutbeständen, ggf. auch Bestandsauflösung nach Nichtbefliegung	- Bewertung der Bestandsauflösung Mittels Waldbewertungsrichtlinie	- siehe Entschließungsantrag unter Punkt 2.1
1.2 Gewässerrandstreifen				
1.2	- Gewässerrandstreifen Förderung von ganzjähriger Begrünung + PSM-Verbot + Düngungsverbot		- landwirtschaftlich genutzte Flächen entlang aller 33.000 km Fließgewässer und 3.000 km Standgewässer (bei 5 Meter Breite) ca.18.500 ha geschätzter Finanzbedarf bei 270 € / ha insgesamt 5 Mio. € / Jahr (Ansatz AUKM)	- ausschließ-lich Prämie für die Entwick-lung eines be-grünten ge-wässerbeglei-tenden Rand-streifens auf bisher land-wirtschaftlich genutzten Flä-chen; Aus-gleich für Dünge- und PSM-Verbot entfällt wegen

				nicht ausgleichspflichtiger Bundesregelungen (DüV, WHG, PflanzenschutzanwendungsVO)
1.3 Verpachtung landeseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen				
1.3	- Verpachtung landeseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen		- im Landeseigentum stehen 18.000 ha, mittelfristig können Mindereinnahmen des Landes von durchschnittlich 60 €/ha eintreten (insgesamt ca. 1,08 Mio. €)	
2. Entschließungsantrag				
2.1	- Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen PSM und mineralischem Stickstoffdünger in FFH-Gebieten			- Hinsichtlich des Förderbedarfs siehe 1.1
2.2	- Gewässerrandstreifen			- Hinsichtlich des Förderbedarfs siehe 1.2
2.3	- Koordinierungsstelle Insektenschutz und Forschung - Referenzbetriebe Insektenschutz		- ausgegangen wird von 3 wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Personalkosten einschließlich aller sonstigen Kosten rund 300.000 € / Jahr - mindestens 10 Betriebe; Vergütung des Aufwandes der Betriebe bei Erforschung, Erprobung, Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit je durchschnittlich 75.000 €, insgesamt 750.000 € / Jahr	
2.4	- Blüh-, Grün- und Ackerrandstreifen	- rund 9.200 ha derzeit mit 6,5 Mio. € / Jahr	- geschätzter Bedarf zusätzlich 1.500 ha bei 700 € zusätzlich 1 Mio. €;	- Erhöhung um rund 1.500 ha bei gleichblei-

			(insgesamt 7,5 Mio. € / Jahr)	bendem Antragsumfang und Förderkonditionen
2.5	- Förderung der Weidetierhaltung mittels einer Förderrichtlinie des Landes	- Schafe, Ziegen, Rinder	- 11 Mio. €	
2.6	- Reduktionsstrategie für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel		- Finanzierungsbedarf entsteht in der Umsetzung der Strategie	
2.7	- Agrarförderung			- siehe inhaltliche Forderungen
2.8	- Ökolandbau		- bei Annahme 20 % (+7 %) Ökolandbau insgesamt 57 Mio. € / Jahr	- siehe auch Koalitionsvertrag
2.9	- Förderung betriebsintegrierte Beratung	- Beratungsrichtlinie	- Ausweitung des Fördervolumens erforderlich auf 2 Mio. € / Jahr	- derzeit GAK, Förderung nach ELER-Richtlinie möglich
2.10	- Flächenverbrauch reduzieren		- Finanzierungsbedarf entsteht in der Umsetzung der Strategie	
2.11	- insektenfreundliche Infrastruktur im Siedlungsraum			- siehe 1.1
2.12	- Verpachtung landeseigener landwirtschaftlicher Nutzfläche			- ggf. Mindesteinnahmen

Hinweis: Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Flächen, die den Abschnitten 1.1., 1.2, 2.4 und 2.8 entsprechen, können sich überschneiden. Das kann derzeit nicht kalkuliert werden.

Die verwaltungsseitige Umsetzung der Budgets ist von weiteren Aspekten abhängig, die gegenwärtig wegen ausstehender Entscheidungen auf EU- und Bundesebene noch nicht abschließend feststehen. Der genaue Modus der zukünftigen finanziellen Absicherung der vereinbarten Maßnahmen muss daher zu gegebener Zeit von der Landesregierung im Rahmen entsprechender Richtlinien, Verordnungen und weiterer Regelwerke gefasst werden.

4.2 Erklärung der Abgeordneten

Erklärung der Abgeordneten Johannes Funke MdL, Ingo Senftleben MdL und Isabell Hiekel MdL zum Dialogprozess zur Zusammenführung zweier Volksinitiativen zum Schutz von Insekten und zum Erhalt der Artenvielfalt

Der Dialogprozess zwischen der Volksinitiative „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“ und der Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“ hat gezeigt, dass alle Beteiligten in einer einvernehmlichen Verständigung bestehende Differenzen ausräumen und in kooperatives Zusammenwirken von Landwirtschaft und Naturschutz überführen konnten.

Die vom Institut „IKU_DIE DIALOGGESTALTER“ moderierten Beratungen unter Beteiligung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und Vertretern aller Landtagsfraktionen haben umfassend die Anliegen beider Volksinitiativen betrachtet. Dieser kooperative Prozess, die fachlichen und detaillierten Diskussionen und die gemeinsam gefundenen Kompromisse sind beispielgebend.

Wir möchten uns deshalb bei allen Vertretern der Volksinitiativen, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, den Moderatoren Martin Enderle und Joachim Lück, der Landtagsverwaltung sowie den Ausschussreferenten, dem Parlamentarischen Beratungsdienst und dem Redaktionsteam bedanken.

1. Die prozessbeteiligten Abgeordneten der Koalitionsfraktionen erklären sich bereit, dafür Sorge zu tragen, dass die einvernehmlichen Ergebnisse des Dialogprozesses zur Zusammenführung zweier Volksinitiativen im Sinne der Vereinbarung vom 17. Februar 2020 sowie des Beschlusses des Landtages Brandenburg in Drucksache 7/747-B vom 26.02.2020 der parlamentarischen Befassung durch den Landtag Brandenburg zugeführt werden. Sie weisen darauf hin, dass im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens vom Ergebnis des Dialogprozesses abgewichen werden kann, wenn übergeordnetes Recht einzelnen Vorschlägen des Dialogprozesses entgegensteht und landesseitige Abweichungen nicht möglich sind.
2. Die prozessbeteiligten Abgeordneten der Koalitionsfraktionen unterstützen die Forderung, dass die Ergebnisse des Dialogprozesses und die sich aus einem Artikelgesetz bzw. aus Verordnungen und Richtlinien ergebenden finanziellen Auswirkungen im Haushaltsgesetzgebungsverfahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden müssen.
3. Die prozessbeteiligten Abgeordneten appellieren an und bitten die Landesregierung, sich in den laufenden Verhandlungen zur Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) auf nationaler Ebene dafür einzusetzen, dass ein möglichst hoher Anteil an finanziellen Mitteln aus der GAP zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Dialogprozess zur Verfügung stehen wird und eingesetzt werden kann. Deshalb ist die vollständige Kofinanzierung von EU- und Bundesmitteln durch das Land sicherzustellen.

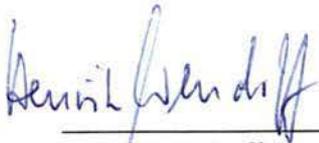
4. Die prozessbeteiligten Abgeordneten der Koalitionsfraktionen freuen sich über den erfolgreichen Moderationsprozess und die Verständigung der beiden Volksinitiativen. Deshalb werden sie dafür Sorge tragen, dass ein Begleitgremium eingesetzt wird, welches die anschließende Umsetzung der Beschlüsse auf der Grundlage der Ergebnisse des Dialogprozesses sowie des parlamentarischen Verfahrens perspektivisch begleiten wird. Das Begleitgremium soll sich möglichst aus den Mitgliedern des Dialogprozesses zusammensetzen.
5. Die prozessbeteiligten Abgeordneten der Koalitionsfraktionen bitten die Landesregierung sich dafür einzusetzen, dass die gemeinsam erzielten Ergebnisse des Dialogprozesses und das kooperative Verfahren beispielgebend für Entscheidungen auf Bundesebene werden.

5 Unterzeichnung der Beschlussvereinbarung

Potsdam, den 10.03.2021

für die Volksinitiative

„Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“



Henrik Wendorff



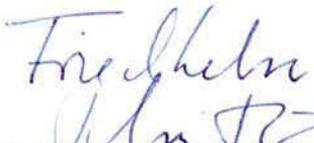
Dr. Dirk Henner Wellershoff



Gregor Beyer

für die Volksinitiative

„Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“



Friedhelm Schmitz-Jersch



Dr. Wilhelm Schäkel

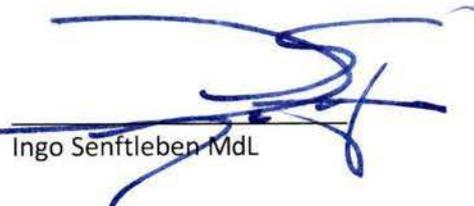


Johann Lütke Schwienhorst

für die Mitglieder des Landtages



Johannes Funke MdL



Ingo Senftleben MdL



Isabell Hiekel MdL

6 Anlagen

- Anlage 1: Vereinbarung zwischen der Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“, der Volksinitiative „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“, der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Februar 2020
- Anlage 2: Beschluss des Landtages Brandenburg vom 26. Februar 2020 in Drucksache 7/747-B; „Moderierten Diskussionsprozess mit den Volksinitiativen zum Insektenschutz und zum Erhalt der Artenvielfalt schnellstmöglich beginnen“

Anlage 1:

Vereinbarung zwischen der Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“, der Volksinitiative „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“, der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Brandenburg

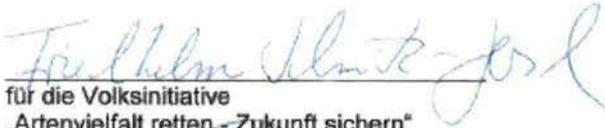
Dem Landtag Brandenburg liegen beide Volksinitiativen vor. Es ist der erklärte Wille, dass die beiden Volksinitiativen im Interesse des Insekten- und Artenschutzes zusammengeführt werden. Die Unterzeichnenden haben sich auf folgende Vereinbarung verständigt:

1. In einem moderierten Diskussionsprozess soll eine Zusammenführung der Forderungen beider Volksinitiativen (VI) erfolgen. Das Ziel sind u.a. konkrete gesetzliche Festlegungen, in denen Regelungen zur Abschätzung der Folgen für Betroffene sowie Vorschläge für einen gesetzlich abgesicherten finanziellen Ausgleich für die Landnutzer enthalten sind. Weitere Regelungen können in Richtlinien, Verordnungen etc. erfolgen. Ein mögliches Artikelgesetz soll zur Beschlussfassung in den Landtag eingebracht werden. Die Initiatoren der Volksinitiativen erklären sich mit dem Vorgehen einverstanden. Verfahrenleitende Aussagen aus dem Kreis der Landnutzerverbände sind, dass bei ordnungsrechtlichen Mindeststandards in NSG und FFH-Gebieten sowie bei Gewässerrandstreifen Aussagen zu den Auswirkungen auf Landwirte (Betroffenheitsanalyse) getroffen und ein finanzieller Ausgleich sichergestellt werden müssen. Vertreter der Umweltverbände stellen klar, dass sich die ordnungsrechtlichen Mindeststandards nicht auf Vogelschutzgebiete beziehen sollen und man sich vorstellen kann, im Bereich der Gewässerrandstreifen Regelungen aus den neueren Landeswassergesetzen zu übernehmen. In den Diskussionsprozess soll das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz eingebunden werden. Es wird angestrebt, kurzfristig eine Moderation für diesen Prozess zu organisieren.
2. Der Diskussionsprozess soll bis spätestens Ende des 1. Halbjahres 2020 abgeschlossen sein.
3. Da sich dieser Diskussionsprozess erwartungsgemäß über mehrere Wochen hinziehen wird, können die gesetzlichen Fristen nach VAGBbg für die Volksinitiativen nicht gehalten werden.
4. Beide Volksinitiativen werden in ihrem jetzigen Wortlaut durch den Landtag nicht angenommen. Die Volksinitiativen erklären sich bereit, nicht in ein Volksbegehren zu starten.
5. Das Ergebnis des Diskussionsprozesses wird dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.
6. Die Rahmenbedingungen der Zulässigkeit von Volksinitiativen unter den Bedingungen der Landesverfassung muss gesondert von dem Diskussionsprozess untersucht und festgestellt werden.

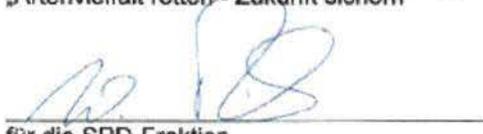
Potsdam, der 17. Februar 2020



für die Volksinitiative
„Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“



für die Volksinitiative
„Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“



für die SPD-Fraktion



für die CDU-Fraktion



für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anlage 2:

Landtag Brandenburg
7. Wahlperiode

Drucksache 7/747-B

Beschluss des Landtages Brandenburg

**Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen -
Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“**

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 9. Sitzung am 26. Februar 2020 zum TOP 10 folgenden Beschluss gefasst:

„Moderierten Diskussionsprozess mit den Volksinitiativen zum Insektenschutz und zum Erhalt der Artenvielfalt schnellstmöglich beginnen

Der Landtag Brandenburg verpflichtet sich und fordert zugleich die Landesregierung auf, einen moderierten Diskussionsprozess mit den Volksinitiativen ‚Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!‘ und ‚Artenvielfalt retten - Zukunft sichern‘ schnellstmöglich zu beginnen und die Forderungen beider Volksinitiativen zusammenzuführen.

Das Ziel des Diskussionsprozesses sind unter anderem konkrete gesetzliche Festlegungen, in denen Regelungen zur Abschätzung der Folgen für Betroffene sowie Vorschläge für einen gesetzlich abgesicherten finanziellen Ausgleich für die Landnutzer enthalten sind. Weitere Regelungen können in Richtlinien, Verordnungen etc. erfolgen. Verfahrensleitende Grundsätze sind, dass bei neuen oder erweiterten ordnungsrechtlichen Mindeststandards in Naturschutz- und FFH-Gebieten sowie bei Gewässerrandstreifen die Auswirkungen auf Landwirte durch eine Betroffenheitsanalyse ermittelt und ein finanzieller Ausgleich sichergestellt werden müssen. Außerdem sollen sich die im Diskussionsprozess zu erörternden ordnungsrechtlichen Mindeststandards nicht auf Vogelschutzgebiete beziehen. Zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen ist die Übernahme von Regelungen aus Landeswassergesetzen anderer Bundesländer zu berücksichtigen.

Ferner wird Folgendes sichergestellt:

- Die kurzfristige Organisation einer Moderation für den Diskussionsprozess wird angestrebt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wird in den Diskussionsprozess eingebunden.
- Die Teilnahme einer gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern beider Volksinitiativen ist zu gewährleisten; Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landtages Brandenburg können ebenfalls am Diskussionsprozess teilnehmen.

- Die Finanzierung des Diskussionsprozesses soll aus dem Gesamthaushalt sichergestellt werden.
- Der Diskussionsprozess soll bis spätestens zum Ende des 1. Halbjahres 2020 abgeschlossen sein.

Das Ergebnis wird dem Landtag in Form eines Berichtes anschließend vorgelegt. In Abhängigkeit vom Moderationsergebnis soll die Landesregierung dem Landtag auch einen Gesetzentwurf zur parlamentarischen Beratung und Beschlussfassung zuleiten.

Unabhängig vom Moderationsprozess wird der Landtag das Verfahren der Zulässigkeitsprüfung gemäß § 9 Absatz 6 des Volksabstimmungsgesetzes und die Beratungsmöglichkeiten gemäß § 4a des Volksabstimmungsgesetzes kritisch prüfen.“

Prof. Dr. Ulrike Liedtke
Die Präsidentin